Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1 Ausgegeben Danzig, den 6. Januar 1932

Inhalt:

1

Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 29. 12. 1931.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (G.Bl. S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen
	A. Seeschiffe von mehr als 200 Bruttoregistertons (B.-R.-T.)	Gulden
	I. Kapitäne:	
	a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:	
1	Kapitäne auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. in der großen Fahrt	812
2	in der großen und mittleren Fahrt	785
3	in der Nord- und Ostseefahrt	692
4	auf Fahrzeugen über 400 bis 800 B.-R.-T. in allen Fahrten	637
5	auf allen Fahrzeugen über 200 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten	576
	b) auf Segelschiffen:	
6	über 1000 B.-R.-T.	785
7	über 500 bis 1000 B.-R.-T.	692
8	bis 500 B.-R.-T.	576
	II. Schiffsoffiziere:	
	a) in der großen Fahrt:	
9	1. Offiziere auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T.	480
10	1. Offiziere	453
11	2. Offiziere und 1. Funkbeamte	379
12	3. Offiziere und 2. Funkbeamte	299
13	4. Offiziere und 3. Funkbeamte	225
14	1. Ingenieure auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T.	683
15	1. Ingenieure	656
16	2. Ingenieure	453
17	3. Ingenieure und 1. Elektriker	379
18	4. Ingenieure und 2. Elektriker	299

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 1. 1932.)

Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Neben-einnahmen
		Gulden
	b) in der Großbritannienfahrt:	
19	1. Offiziere	416
20	2. Offiziere	342
21	3. Offiziere	274
22	4. Offiziere	213
23	1. Ingenieure	582
24	2. Ingenieure	410
25	3. Ingenieure und 1. Elektriker	339
26	4. Ingenieure und 2. Elektriker	269
	c) in der Nord- und Ostseefahrt:	
27	1. Offiziere	373
28	2. Offiziere und 1. Funkbeamte	288
29	3. Offiziere und 2. Funkbeamte	239
30	1. Ingenieure	490
31	2. Ingenieure	373
32	3. Ingenieure	288
	d) auf Seeschiffen von 201 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten:	
33	1. Offiziere	305
34	2. Offiziere und Funkbeamte	253
35	1. Ingenieure	373
36	2. Ingenieure	293
37	Alleinoffiziere	373
38	Alleiningenieure	379
	III. Deckpersonal:	
39	1. Bootsleute, 1. Zimmerleute, Alleinbootsleute, Alleinzimmerleute	231
40	2. Bootsleute, 2. Zimmerleute, Steurer und Segelmacher	213
41	Vollmatrosen	207
42	Leichtmatrosen	118
43	Jungmänner	92
44	Jungen	77
	IV. Maschinenpersonal:	
45	Schiffsingenieur-Assistenten und Elektriker-Assistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Assistent	239
46	Assistenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche	207
47	Hilfskesselwärter	225
48	Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Schmiede	219
49	Heizer	213
50	Trimmer	180
51	Reiniger, auf Motorschiffen befahren	200
52	Reiniger, auf Motorschiffen unbefahren	176
	V. Köche und Stewards:	
53	Köche	248
54	1. Stewards	204
55	Stewards auf Passagierschiffen in der Nord- und Ostseefahrt Kajütstewards auf Frachtschiffen	192
56	Alleinstewards	187
57	Gelernte Bäcker und Schlachter, die als solche oder als Kochsmaaten fahren	188
58	Kochsmaaten, befahren und unbefahren	160
59	Meßraumstewards	113
60	Meßraumjungen	77

Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen
		Gulden
	VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:	
61	Zahlmeister auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T.	510
62	Zahlmeister	483
63	Unterzahlmeister	323
64	Zahlmeister-Assistenten	213
65	Ärzte auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T.	338
66	Ärzte	311
67	Oberstewards	323
68	Oberstewards-Assistenten	269
69	Wäschestewards	262
70	1. Stewards	226
71	Stewards auf Passagierschiffen, Drucker und dergl.	213
72	1. Anrichteköche	287
73	2. Anrichteköche	241
74	Anrichtegehilfen	203
75	Meßraumstewards	153
76	Oberköche	536
77	Oberkoch-Assistenten	397
78	1. Köche	338
79	Leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch	338
80	2. Köche und Alleinköche	299
81	3. Köche	241
82	4. Köche	202
83	Kochsmaaten, auch gelernte Bäcker, Schlachter und Konditoren	169
84	Kochsjungen und Meßraumjungen	90
85	Proviantverwalter, 1. Küper oder Proviantlagermeister	278
86	Proviantaufseher, 2. Küper oder alleiniger Küper auf Passagierschiffen	239
87	2. Proviantaufseher, 3. Küper	214
88	1. Schlachter, 1. Bäcker, 1. Dampfkoch, 1. Ritualkoch	244
89	2. Schlachter, 2. Bäcker, 2. Dampfkoch, 2. Ritualkoch	203
90	1. Konditor	301
91	2. Konditor	239
92	Stewardessen und Plätterinnen	181
93	Oberaufwäscher	228
94	Aufwäscher	159
95	Heilgehilfen, Krankenpflegepersonal	200
96	Waschmeister, Bademeister, Turnwarte	253
97	Wäscher	182
98	Kapellmeister (Künstlerkapelle)	600
99	Künstlermusiker	416
100	Chorführer	287
101	Musikerstewards	231
	VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:	
102	Kabelingenieure und 1. Meßingenieure	656
103	Kabeltechniker und Kabelmeister	379
104	Kabelmatrosen und sonstige Kabelarbeiter	231
	B. Fischereifahrzeuge	
	a) Fischereifahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge in der Heringsfischerei:	
105	Kapitäne	785
106	1. Steuermänner	465

Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen
		Gulden
107	2. Steuermänner	373
108	1. Maschinisten	483
109	2. Maschinisten	391
110	Netzmacher, Köche, Matrosen und Heizer	317
111	Leichtmatrosen	157
112	Jung- und Halbmänner	121
113	Jungen	114
	b) Fahrzeuge in der Heringsfischerei	
114	Kapitäne auf Dampfloggern	711
115	Kapitäne auf Motorloggern	569
116	Kapitäne auf Segelloggern	440
117	Steuermänner	323
118	Bestmänner	323
119	Maschinisten	342
120	Köche, Matrosen und Heizer	256
121	Leichtmatrosen	157
122	Jüngste	121
123	Jungen	114
	C. Dampffahrzeuge bis zu 200 B.-R.-T. sowie Fähr- und Fördeschiffe	
124	Schiffsführer	342
125	Steuerleute	293
126	1. Maschinisten	336
127	2. Maschinisten, auch Alleinmaschinisten	305
128	Bestleute und Bordkassierer	268
129	Sonstige wie zu A.	
	D. Sonstige Seefahrzeuge (Motorschiffe und Segelschiffe mit mit und ohne Hilfsmotor) bis zu 200 B.-R.-T.	
130	Schiffsführer	262
131	Steuerleute	219
132	Bestmänner, Motorführer	157
133	Matrosen	145
134	Leichtmatrosen	96
135	Jungmänner	84
136	Schiffsjungen	71

Anmerkung:

1. Für die Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:
   a) auf Schiffen mit Funkbeamten um . . . . 37,— G
   b) auf Schiffen ohne Funkbeamten um . . . . 86,— G
2. Auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren über 1500 B.-R.-T. in der großen Fahrt erhält der 1. Schiffsingenieur die Heuer eines 2., der 2. Schiffsingenieur die Heuer eines 3. Schiffsingenieurs.

§ 2

In den Sätzen des § 1 ist als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung ein Durchschnittssatz enthalten, und zwar:

a) für die auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister 74,— G für den Monat und 888,— G für das Jahr,

b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal 47,— G für den Monat und 564,— G für das Jahr. Dieser Satz gilt bei Gewährung freier Beköstigung auch für Schlepper und Leichter.

§ 3

Das Zwölffache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht für die Besatzung der Schlepper und Leichter mit Ausnahme des im § 2 festgesetzten Geldwertes für Beköstigung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich in der Seeschiffahrt nach dem 31. Dezember 1931 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 29. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

2

Verordnung

über die Festsetzung der Beitragssätze in der Krankenversicherung.

Vom 29. 12. 1931.

Auf Grund des Artikels 2 § 1 der Verordnung über Änderungen in der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 2. November 1931 (G.Bl. S. 783) wird hiermit verordnet:

§ 1

Jede Erhöhung des Beitragssatzes bei Krankenkassen bedarf, unbeschadet des § 388 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 2

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse auf andere Weise nicht hergestellt werden kann und ein Rückgriff auf die Rücklage nicht möglich ist. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die Erhöhung des Beitragssatzes zur Bestreitung der Kosten neueinzuführender Mehrleistungen bestimmt ist.

Das Oberversicherungsamt kann die Zustimmung zu einem niedrigeren als dem beschlossenen Beitragssatz erteilen. Der Beitragssatz, dem das Oberversicherungsamt zustimmt, ist maßgebend.

§ 3

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist endgültig, wenn es die Zustimmung zur Beitragserhöhung versagt, es sei denn, daß dadurch die Aufbringung der Mittel für die Gewährung der Regelleistungen gefährdet wird. Im übrigen ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

Die Beschwerde kann vom Vorstand der Krankenkasse, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von der Mehrheit der Arbeitgebervertreter oder der Versichertenvertreter im Vorstand eingelegt werden.

§ 4

Das Oberversicherungsamt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Erhebungen bei der Kasse anstellen; es kann auch das Versicherungsamt mit der Durchführung der Erhebungen beauftragen.

§ 5

Das Oberversicherungsamt kann, wenn es nicht alsbald entscheiden kann, einen vorläufigen Beitragssatz verbindlich festsetzen. Dieser Beitragssatz gilt bis zur endgültigen Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

3

Verordnung.

Auf Grund des § 1, Ziffer 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Es sind vom Senat Maßnahmen zwecks Einrichtung eines freiwilligen Arbeitsdienstes zu treffen.

(2) Im freiwilligen Arbeitsdienst dürfen unter Aufwendung von Erwerbslosenfürsorgemitteln nur solche gemeinnützigen Arbeiten verrichtet werden, deren Ausführung sonst unterblieben wäre, weil sie nicht oder zur Zeit nicht notwendig sind. Zu solchen Arbeiten gehören insbesondere: Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen.

(3) Träger der Arbeiten dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für Arbeiten nach (2) zusammenfassen. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nicht Träger der Arbeiten sein.

(4) Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

(5) Das Nähere, insbesondere über Art, Höhe und Dauer der Einrichtung, über den Personenkreis sowie über das Verfahren bestimmt der Senat. Er kann dabei von den Vorschriften des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 13. 2. 1931 abweichen.

(6) Der Senat bestimmt ferner, inwieweit auf den freiwilligen Arbeitsdienst die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung anzuwenden sind. Er kann von diesen Vorschriften abweichen.

(7) Der Senat kann Gemeinden, in denen Arbeiten nach Abs. (2) ausgeführt werden, verpflichten, den Arbeitsdienstwilligen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Er kann die Entschädigung dafür festsetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.